



DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

11 AUG 2015

gültig ab: sofort

2-192-15

II 82/13 wird hiermit aufgehoben.

**Änderung der Bekanntmachung der Regierungspräsidien in
Baden-Württemberg über die Festlegung von Verfahren für die
Bestimmung von Prüfern zur Durchführung von praktischen
Prüfungen gemäß ARA.FCL.205 c) der VO(EU) Nr. 1178/2011**



**Änderung der Bekanntmachung der Regierungspräsidien in
Baden-Württemberg über die Festlegung von Verfahren für die Bestimmung
von Prüfern zur Durchführung von praktischen Prüfungen
gemäß ARA.FCL.205 c) der VO(EU) Nr. 1178/2011**

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, Anhang VI (Anforderungen an Behörden bezüglich des fliegenden Personals), ARA.FCL.205 c), legt die zuständige Behörde Verfahren für die Bestimmung von Prüfern zur Durchführung von praktischen Prüfungen fest.

Die Regierungspräsidien in **Baden-Württemberg** treffen die nachfolgenden Festlegungen:

Das jeweils zuständige Regierungspräsidium bestimmt in folgenden Fällen den Prüfer:

1. Praktische Prüfungen für den Erwerb einer Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenz [LAPL(A), LAPL(H), LAPL(B) oder LAPL(S)] gemäß FCL.125 VO(EU) Nr. 1178/2011
2. Praktische Prüfung zur Erneuerung einer abgelaufenen Lizenz in eine LAPL gemäß FCL.110b) in Verbindung mit FCL.125 VO(EU) Nr. 1178/2011
3. Praktische Prüfungen für den Erwerb einer Privatpilotenlizenz [PPL(A), PPL(H), Segelflugzeugpilotenlizenz (SPL) oder Ballonpilotenlizenz (BPL)] gemäß FCL.235 VO(EU) Nr. 1178/2011
4. Praktische Prüfung zur Umwandlung einer Lizenz aus Drittstaaten gemäß Anhang III, B, Nr. 2 b) VO(EU) Nr. 1178/2011

In den oben genannten Fällen ist durch den Ausbildungsleiter der Ausbildungsorganisation (ATO) mittels des jeweiligen Vordrucks ein schriftlicher Antrag auf Zuweisung eines Prüfers für die entsprechende Prüfung zu stellen.
Ausnahme hiervon: Praktische Prüfung zur Umwandlung einer Lizenz aus Drittstaaten (Nr. 4.). Hier ist Antragsteller der Pilot.

Für alle anderen Fälle von praktischen Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen und Kompetenzbeurteilungen erfolgt die Bestimmung des Prüfers durch die Ausbildungsorganisation (ATO) bzw. den Piloten.

NfL II 82/13 wird aufgehoben.

Die Regierungspräsidien
Stuttgart, Karlsruhe,
Freiburg und Tübingen
-Luftverkehr/Referat 46-

11.08.2015

Friedrich Lauter